

BStGer BB.2011.35 vom 6. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2011.35

FR: TPF BB.2011.35 du 6 juin 2011

IT: TPF BB.2011.35 del 6 giugno 2011

Regeste

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 279 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 1

August 2007, sowie am 4. September 2007 im Briefkasten des Regierungsrates D., des Nationalrates E. und vor dem Haus der damaligen Präsidentin der Kommission F., G., eröffnete die Bundesanwaltschaft ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen H., alias I., alias J. genannt A. wegen Verdachts der Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) sowie wegen Verdachts des Herstellens und Verbergens von Sprengstoffen (Art. 226 StGB). Dabei ordnete die Bundesanwaltschaft (nachfolgend „BA“) eine genehmigungspflichtige Überwachung der von A. benutzten Telefonanschlüsse und des E-Mail-Accounts an. Der Präsident der I. Beschwerdekammer genehmigte die Anordnung sowie die mehrfache Verlängerung der technischen Überwachungen. Mit Schreiben vom 24. März 2011 teilte die BA den Beschwerdeführern 1 bis 3 die Überwachungsmassnahmen mit (act. 1.2, 1.3 und 1.4, 1.6).

B. Hiergegen gelangten die Beschwerdeführer 1 bis 3 mit Beschwerde vom

E. 4

April 2011 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragen was folgt (act. 1):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.